

SBK.2008.113 / SS/eb
(ST.2007.4898)
Art. 127

Entscheid vom 16. Oktober 2008

Besetzung Oberrichter Marbet, Präsident
 Oberrichter Wuffli
 Oberrichter Richli
 Gerichtsschreiberin Stöckli

Beschwerde- **Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT),**
führerin vertreten durch Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Anfechtungs- Verfügung des Bezirksamts Zofingen vom 8. September 2008
gegenstand Strafverfahren gegen Bruno Boller, Reitnau, wegen Widerhandlung
 gegen das Eidg. Tierschutzgesetz, betreffend Zustellung einer Straf-
 befehlskopie i.S. Bruno Boller an Erwin Kessler (Anzeiger)

Die Beschwerdekammer entnimmt den Akten:

1.

1.1.

Die Beschwerdeführerin erstattete mit Schreiben vom 10. November 2007 beim Kantonalen Veterinärdienst Anzeige gegen Markus Boller wegen Tierquälerei. Sie ersuchte gleichzeitig um Weiterleitung der Anzeige an die Strafbehörden und um Mitteilung des Termins der Gerichtsverhandlung bzw. um Zustellung einer Kopie des Strafbefehls oder der Einstellungsverfügung.

1.2.

Das Bezirksamt Zofingen verurteilte Markus Boller nach durchgeführter Untersuchung mit Strafbefehl vom 23. Juni 2008 u.a. wegen Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz.

1.3.

Das Bezirksamt Zofingen teilte dem Vertreter der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 4. September 2008 mit, dass der Strafbefehl in Rechtskraft erwachsen sei und während vier Wochen zur Einsicht auf der Kanzlei auf liege.

1.4.

Mit E-Mail vom 8. September 2008 orientierte das Bezirksamt Zofingen, dass gegen Erstattung der Kopierkosten eine anonymisierte Version des Urteils abgegeben werde.

2.

Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 9. September 2008 rechtzeitig Beschwerde wegen Rechtsverweigerung und stellte den folgenden Antrag:

" Das Bezirksamt Zofingen sei anzuweisen, dem Beschwerdeführer eine nicht-anonymisierte Kopie des Strafentscheides gegen Landwirt Bolliger, Reitnau, wegen Verletzung des Tierschutzgesetzes, auszuhändigen."

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass das Öffentlichkeitsgebot ein durch die Verfassung und die Europäische Menschenrechtskonvention garantiertes Grundrecht sei und nur gestützt auf eine gesetzliche Grundlage, eine zwingende Notwendigkeit und eine Interessenabwägung im konkreten Einzelfall eingeschränkt werden dürfe. Ein pauschaler Hinweis auf den Persönlichkeits- und den Datenschutz genüge offensichtlich nicht. Haltlos sei auch die Begründung, die Aushändigung einer Kopie komme einer Veröffentlichung gleich. Die Aushändigung einer Kopie stelle keine weitergehende Veröffentlichung dar, als das öf-

fentliche Auflegen, bei welcher jedermann Einsicht nehmen, sich Notizen machen oder den ganzen Entscheid abschreiben könne.

Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

Das Bezirksamt Zofingen verweigerte der Beschwerdeführerin mit E-Mail vom 8. September 2008 die Abgabe eines Urteils in nicht anonymisierter Form. Es ist damit aufgrund des Inhalts von einer beschwerdefähigen Verfügung im Sinne von § 213 StPO auszugehen und auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.

2.1.

Aufgrund von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 30 Abs. 3 BV und Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II ist ein Strafurteil öffentlich zu verkünden, wobei es ausreicht, wenn das Strafurteil öffentlich bekanntgemacht wird. Dazu genügt die Auflage des Urteils bei einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei, wo jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, den vollständigen Text des Urteils einsehen oder sich gegen eine allfällige Gebühr eine Kopie erstellen lassen kann. Sofern keine besonderen, schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen – bei deren Vorliegen allenfalls die Öffentlichkeit ausnahmsweise von den Verhandlungen ausgeschlossen werden könnte – ersichtlich sind, hat der Berechtigte Anspruch auf Kenntnisnahme des vollständigen, ungekürzten und nicht anonymisierten Urteils (BGE 124 IV 234 E. 3e; GEROLD STEINMANN, in: Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Bernhard Ehrenzeller/Rainer J. Schweizer/Philippe Mastronardi/Klaus A. Vallender [Hrsg.], 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2008, N. 39 f. zu Art. 30 BV).

2.2.

Da das Recht, sich vom Strafbefehl eine Kopie erstellen zu lassen, gemäss dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der öffentlichen Urteilsverkündung ein Bestandteil des Rechts, Einsicht in den Strafbefehl nehmen zu können, ist, und – von hier nicht zutreffenden Ausnahmen abgesehen – ein Anspruch auf Einsichtnahme in das nicht anonymisierte Urteil besteht, ergeben sich aus der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Hinweise darauf, dass sich das Recht nicht auch auf Erhalt einer nicht anonymisierten Kopie erstreckt. Die Beschwerde erweist sich damit als begründet, und das Bezirksamt Zofingen ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer auf Verlangen auf der Kanzlei gegen Erstattung der Kosten eine nicht anonymisierte Kopie des Strafbefehls zu erstellen. Sollte damit Missbrauch getrieben werden, wird die Beschwerdeführerin bzw. ihr Vertreter gegebenenfalls die entsprechenden zivil- und strafrechtlichen Kon-

sequenzen zu tragen haben (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 1P.298/2006 vom 1. September 2006, E. 2.2.2).

2.3.

Das Bezirksamt Zofingen stützte sich für die Verweigerung der Erstellung einer Kopie in nicht anonymisierter Form auf BGE 133 I 106. Darin wird ausgeführt, dass die Urteile während 30 Tagen grundsätzlich ohne Anonymisierung am Bundesgericht öffentlich aufgelegt und ein Grossteil der bundesgerichtlichen Urteile seit dem Jahr 2000 in Beachtung des Gebots einer transparenten Rechtsprechung – zur Wahrung des Persönlichkeits- und Datenschutzes zumeist in anonymisierter Form – über das Internet zugänglich gemacht werden (E. 8.2).

Die Urteile werden in anonymisierter Form für die Allgemeinheit veröffentlicht, um dem Gebot der Transparenz Rechnung zu tragen. Bei der Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Veröffentlichung eines Bundesgerichtsurteils auf Internet oder in der amtlichen Entscheidungssammlung ist zunächst wichtig, ob und in welchem Masse dem Urteil präjudizielle Bedeutung zukommt oder ein Interesse der Öffentlichkeit daran bestehen könnte, die Entwicklung oder die Konstanz der Rechtsprechung im betroffenen Rechtsgebiet auch anhand des konkreten Urteils zu beobachten. Sofern im Urteil eine Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung beantwortet wird, ist der Entscheid für interessierte Kreise durch Publikation, in der Regel in anonymisierter und, soweit nötig, in geeignet gekürzter Form, zugänglich zu machen. Dies erfordert auch das Gebot der Waffengleichheit, nach dem alle Rechtssuchenden bei der Konsultation der geltenden Rechtsprechung die gleichen Möglichkeiten geniessen sollen (E. 8.3).

Vorliegend geht es jedoch nicht um die jedermann und ohne Interessennachweis zur Verfügung stehenden Publikationen, sondern um die Einsichtnahme eines Betroffenen, der ein ernsthaftes Interesse an der Kenntnisnahme eines Strafurteils glaubhaft machen kann, und der Anspruch auf Kenntnisnahme des vollständigen, ungekürzten und nicht anonymisierten Urteils hat (BGE 124 IV 234 E. 3d/e). In diesem Fall erstreckt sich das Recht auf Erstellenlassen einer Kopie in der gleichen, also nicht anonymisierten Form.

3.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse zu nehmen. Da der Beschwerdeführerin keine nennenswerten Umtriebe für die Beschwerde entstanden sind und sie auch keine Parteientschädigung verlangt, ist ihr keine solche zuzusprechen.

Die Beschwerdekammer erkennt:

1.

In Gutheissung der Beschwerde wird das Bezirksamt Zofingen angewiesen, der Beschwerdeführerin bei Einsichtnahme in den Strafbefehl auf der Kanzlei auf Verlangen und gegen Erstattung der Kosten eine Kopie des nicht anonymisierten Strafbefehls auszufertigen.

2.

Die obergerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

Zustellung an:

die Beschwerdeführerin
das Bezirksamt Zofingen (samt Akten)
die Obergerichtskasse

Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG)

Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann **innert 30 Tagen**, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Dieselbe Beschwerde kann erhoben werden gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide, wenn diese einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend.

Aarau, 16. Oktober 2008

Obergericht des Kantons Aargau
Beschwerdekammer in Strafsachen
Der Präsident:


Marbet

Die Gerichtsschreiberin:


Stöckli

